Zeitschrift: Vox Romanica

Herausgeber: Collegium Romanicum Helvetiorum

Band: 6 (1941-1942)

Artikel: Albanologische Beiträge zur Kenntnis des Balkanlateins

Autor: Jokl, Norbert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8419

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Albanologische Beiträge zur Kenntnis des Balkanlateins

Was ich in früheren Untersuchungen (Balkanarchiv 4 (1928), p. 195–217; Gl. 25 (1936) [Festband Kretschmer]), p. 121–134; RIntEtBalk, Année 2 (1936), p. 44–82) begann, möchte ich hier fortsetzen. Auch hier möchte ich demnach einige bisher gänzlich unbeachtete oder zumindest unerklärte oder unrichtig beurteilte Bestandteile des albanischen Wortschatzes vorführen, die auf die Geschichte des Volkslateins der Balkanhalbinsel und damit des Vulgärlateins überhaupt Licht zu werfen geeignet sind. Damit aber wird sich, wie ich glaube, auch mancherlei Ertrag für die romanische Sprachwissenschaft, namentlich in chronologischer, wortgeographischer und morphologischer Hinsicht, ergeben. Werden doch so Daten zu Ermittlung dessen, was die romanischen Sprachen als gemeinsames Erbe in ihre eigene Sonderentwicklung mitbrachten, geboten. Das zu erörternde Material gliedere ich nach sachlichen Gesichtspunkten.

I. Recht

1. merqer m. (merqir m.) 'Brautpreis; Mitgift; Angabe (arra) des Bräutigams bei der Verlobung'; mergjurë 'Brautpreis'.

Diese kulturgeschichtlich wichtige Bezeichnung einer grundlegenden Institution des volkstümlichen albanischen Eherechts war bisher nur recht mangelhaft bekannt. G. Meyer (Et. Wtb. d. alb. Spr., p. 270) verzeichnet offensichtlich nach J. G. v. Hahn, Alb. Stud. 3, p. 74 und 1, p. 183 nur mergjurë f. 'bei den Pulati der für die Braut bezahlte Brautpreis', übrigens ohne Erklärung. Es ist dies jene Variante des Wortes, die sich von der im folgenden zu ermittelnden Grundform gerade am weitesten entfernt.

Durch den Zufall der Forschungsgeschichte war also die lautgeschichtlich jüngste Form zuerst einem weiteren Kreise zugänglich gemacht worden, während sie infolge ihrer stärkeren Veränderung der etymologischen Erklärung das größere Hindernis entgegenstellt.

Und doch findet sich die oben an erster Stelle angeführte Form merger — i (geschrieben merchieri) schon in einem Werke der älteren albanischen Literatur, den Beschlüssen des 1703 unter Clemens XI. abgehaltenen albanischen Provinzialkonzils (Conciλi provintiaaλi o cunvendi i Arbenit, Rom 1706), p. 11, ferner in einem von dem hochverdienten Sammler und Erklärer des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes (Kanuni i Lekë Dukagjinit) P. Shtj. K. Gjeçov herausgegebenen Erlasse aus dem Jahre 1864 (Hylli i Dritës 5, 1924, p. 493) und in der von P. Benedikt Dema O. F. M. besorgten posthumen Buchausgabe von Gjeçovs Darstellung des Kanun (Kanuni i Lekë Dukagjinit... permbledhë e kodifikue prej A. Shtjefen Konst. Gjeçov, O. F. M., Shkoder 1933), p. 128, 142, N 2. Das von Gjeçov gesammelte und erläuterte volkstümliche Recht gehört hauptsächlich dem Gebiete von Mirdita an. Im Stammesgebiete von Mirdita ist also auch der Brautkauf als Eheschließungsform noch in lebendiger Übung, und zwar auch heute noch, wie neueste Berichte zeigen (Zef M. Harapi, Hylli i Dritës 8, 1932, p. 51 s.; E. Cabej, RIntEtBalk, Année I, 1 (1935), p. 558), freilich, ohne daß sich etwa diese Art der Eheschließung auf Mirdita beschränkte. Sie gilt vielmehr auch gegenwärtig in ganz Nord- und Mittelalbanien bei der bäuerlichen Bevölkerung (also nicht in den Städten), im Süden in der Riza und in der Umgebung von Tepelena sowie in den meisten Gebirgsgegenden des Landes (Çabej, a. a. O.). Im übrigen verweise ich auf J. G. v. Hahn, Alban. Stud. 1, p. 180; L. Mihačević, Po Albaniji, Zagreb 1911, p. 90; Margret Hasluck, Man 33 (1933), p. 191 s., und meine Ausführungen Zbornik Belié, Beograd 1921, p. 66 s. Jedenfalls haben wir also die Bezeichnung merger, die uns auch durch Gjeçov überliefert ist, dem Gebiete von Mirdita zuzuweisen. Cordignano, Diz. Alb.-It. (1934), p. 112 bucht - leider ohne Herkunftsangabe - merqir m. und bemerkt zur Bedeutung: «gli uni vogliono, che sia la dote (pajë), altri che sia la caparra o shêj dello sposo ». Sowohl in der Form (Wortausgang -ir), als in der Bedeutung (Mitgift, Angabe des Bräutigams bei der Verlobung) weicht also dieses Zeugnis von den eben für merqer beigebrachten Belegen ab. Die Rechtsgeschichte anderer Völker, die die Kaufehe kennen, wie z. B. der Germanen (cf. S. Rietschel, Art. Eheschlieβung in Hoops' Reallex. d. german. Alt., I, p. 513, § 20) erweist eine derartige Bedeutung als Produkt einer jüngeren Entwicklung, die wir dank den eben erwähnten ausführlichen Darlegungen Z. M. Harapis auch in Albanien, speziell in Mirdita, verfolgen können. Diese jüngere, intern albanische Fortentwicklung der Institution des Brautpreises soll weiter unten ebenso zur Sprache kommen wie der Wortausgang auf -ir. Auszugehen ist jedenfalls von der im Vorhergehenden nachgewiesenen Form merqer 'Brautpreis'.

Nordgeg. merger geht auf lat. mercarium zurück. Erinnern wir uns, daß in jenen idg. Rechten, in denen der Brautkauf herrscht, z. B. bei den Slawen (Südslawen und Russen), die Braut als Ware (merx), die Hochzeit als Abschluß eines Handels gilt (cf. Schrader-Nehring, Reallex. d. idg. Alt.2 I, p. 162, 1; L. v. Schroeder, Die Hochzeitsbräuche der Esten im Vergleich mit denen der idg. Völker, Berlin 1888, p. 26), so ist mercarium als Bezeichnung des Kaufpreises der Braut sachlich und formal verständlich. In formaler Hinsicht sei darauf verwiesen, daß das Suffix -arium im Lateinischen schon seit klassischer Zeit vielfach dazu dient, eine Abgabe zu bezeichnen: columnarium 'Säulensteuer' (Cicero, Ad Att. 13, 6, 1; Caesar, Bell. civ. 1, 32, 2); calcearium 'Schuhgeld' (Sueton, Vesp. 8, 3; Ulpian. Dig. 2, 15, 8, § 14); cerarium 'Siegelgebühr' (Cicero, Verr. 3, 181); locarium 'Standgeld' (Varro, de Lingua Lat. 1,15); salarium, ursprünglich 'Salzdeputat', dann 'Sold, Verpflegungsgeld' (Plinius, Nat. hist. 31, 89; 34, 11; Tacitus, Agr. 42). Im Romanischen ist das Suffix in dieser Funktion nicht produktiv; cf. M-L, RG II, 510. mercarium bedeutet also von Haus aus die Abgabe, die der Freier für die Ware (d. i. die Braut) zahlte. Es ist dies eine Bezeichnung, die den Rechtsverhältnissen, wie sie die Institution des Brautkaufes voraussetzt, durchaus angemessen ist. Gilt doch auch bei den Russen, wo der Brautkauf, wie erwähnt, gleichfalls eine Form der Eheschließung ist, der

Brautpreis als eine Abgabe, die der Freier für die Braut zahlte (Schrader-Nehring, a. a. O.). Was speziell die Verwendung des lateinischen Wortstammes merx in der eherechtlichen Terminologie betrifft, wird sie klar, wenn wir uns die ähnlichen Verhältnisse eines germanischen Volksrechtes vor Augen halten; in der Lex Visigothorum wird die Verlobung als mercatio bezeichnet (S. Rietschel, Art. Eheschließung in Hoops', Reallex. d. germ. All., I, p. 512, § 16). Auch bei den Westgoten war der Brautkauf eine ehebegründende Institution; dieses Volksrecht gehört ebenfalls wie das albanische dem Einflußbereiche der lateinischen Sprache an. Die Gestaltung des lat. mercarium auf albanischem Boden (merger) ist regelrecht; sie entspricht anderen analogen lateinischen Bildungen: këlqere, gelqere 'Kalk' aus lat. calcaria, fërtere, furtere 'Pfanne' aus frictarium und ähnlichen Fällen, die ich IF 37 (1916/1917), 109 besprochen habe. Das Vorhandensein eines bereits lat. mercarium als Grundlage von alb. merger 'Brautpreis' ist demnach gesichert. Formal stimmt ein solcher Stamm mercariu- mit afr. mercier 'Kaufmann' (nfr. 'Kurzwarenhändler') überein. Gam. EWF 607, 1 betrachtet dieses Nomen als vorhistorische Ableitung von afr. (prov.) merz 'Ware'. Die hier erörterten Tatsachen des Albanischen zeigen jedoch, daß die Weiterbildung des Stammes merc- mit Suffix -ariu schon dem Lateinischen angehört. Des Näheren verhält sich lat. mercarium 'Warenabgabe', wie es sich aus alb. merger ergibt, zu mercarius 'Warenhändler', das dem fr. mercier zugrunde liegt, ähnlich wie lat. cerarium 'Siegelgebühr' (cf. oben) zu cerarius 'Wachshändler, Wachskerzenhändler' (Gloss.) und wie vasarium 'Gerätegeld, Möbelgeld, Ölgeld' (Cicero, in Pis., 86; Cato, De re rust., 145) zu vasarius 'Gefäßeschmied' (Gloss.). Bezeichnet das mit -ariu gebildete Neutrum in dem einen Falle eine Steuer, Abgabe, so bezieht sich in dem anderen das mit -ariu gebildete Maskulinum auf die Person, die sich mit einem Gegenstand berufsmäßig abgibt, ihn verarbeitet, mit ihm Handel treibt und dergleichen. Das gegenseitige semasiologische Verhältnis von alb. merger und fr. mercier fügt sich also durchaus in den Rahmen der lateinischen Wortbildung.

Wie ist nun die oben erwähnte, von Meyer ohne Erklärung verzeichnete Form des Dialekts von Pulati: mergjurë zu ver-

stehen? Allerdings bietet Meyers Quelle, J. G. v. Hahn (Alb. Stud. 1, p. 183) insofern einen Deutungsversuch, als hier dem Nomen mergjur — an dieser Stelle überliefert Hahn das Wort im Gegensatz zu Heft 3, p. 74, wo mergjurë f. bezeugt wird, als Maskulinum eine Grundbedeutung 'Entfernungsgeld' zugeschrieben wird. Hahn will also das Wort von alb. mërgoj 'entferne, schiebe auf' aus lat. mergere (cf. Meyer, Et. Wtb. d. alb. Spr., p. 274) herleiten; mit Recht hat Meyer diese Erklärung des ausgezeichneten Albanienforschers, der jedoch sprachwissenschaftliche Fragen ausdrücklich als «ganz außerhalb seiner Sphäre» liegend bezeichnet (Alb. Stud. 2, p. VI), mit vollständigem Stillschweigen übergangen. Sprechen doch lautliche, morphologische und semasiologische Gründe in gleicher Weise gegen sie. Lautliche insoferne, als die Lautung -gjur(ë) bei dieser Verknüpfung erklärungsbedürftig wäre; morphologische insofern, als bei einer solchen Zusammenstellung das Wort als intern albanische Bildung zu betrachten wäre und -urë innerhalb des Albanischen kein produktives Suffix ist. Zu welchen albanischen Ergebnissen jedoch Bildungen mit lat. -ūra (oder roman. -ura) führen, zeigen: detyrē 'Schuld' (*debitūra Meyer, Et. Wtb., p. 66), natyrë 'Natur' (gelehrtes Wort, ib. p. 298), kreatyrë 'Geschöpf' (gleichfalls gelehrt, ib. p. 206), figurë, fugurë 'Bild' (aus it. figura, ib. p. 104). Entscheidend ist im übrigen die Tatsache, daß jetzt merger, von dem das gleichbedeutende mergjur(ë) nicht getrennt werden kann, bekannt geworden ist. Die Analyse von mergjurë wird uns auch in einem Punkte ein genaueres Verständnis von merger vermitteln. mergjurë geht letzten Endes auf *mërger, die regelrechte Fortsetzung von mercarium zurück, in dem -e- in vortoniger Stellung wie sonst ë ergab. Unter Einfluß des vorhergehenden Labials konnte dies des weiteren zu u führen, so daß als nächste Etappe *murger anzusetzen ist. Parallelen wie geg. mundartlich mburoinj 'beendige' (aus mbaroń, mbëroń), mungoinj 'ermangle' (aus mëngoń), mushkonjë 'Mücke' (neben mishkonjë aus mëshkonjë), shurbes (calabr.-alb.) 'Dienst, Sache' zu shërbenj 'diene' aus lat. servio und ähnliche Fälle, auf die ich Ling.-kulturh. Untersuch. a. d. Ber. des Alb., 22, p. 78 aufmerksam gemacht habe, veranschaulichen diesen Entwicklungsgang. *murger wurde dann

durch Umstellung der Vokale zu mergur. Als Parallele für Umstellung der Vokale sei beispielsweise angeführt: doravis 'schenke, gebe Trinkgeld, Almosen' (Meyer, Et. Wtb., p. 61) neben darovis 'id.', daroví 'Geschenk, Trinkgeld' (aus altkirchensl. daroviti 'schenken'); mit gleicher Umstellung der Vokale auch doravisht 'umsonst, unentgeltlich' (Përpjekja Shqiptare 1 [1937], p. 272) für darovisht. War hier wohl dorë 'Hand' maßgebend, so erfolgte die Umstellung bei *murgerë wohl unter dem Einfluß des Wochentagnamens e merkurre 'Mittwoch'; der Mittwoch ist in den für das Gebiet von Pulati in Betracht kommenden Städten Skutari und Prizren der Markttag. Wie erklärt sich nun mergjurë mit seinem Nexus -rgj- statt des nach dem Vorhergehenden zu erwartenden -rq- (-rk'-)? Hier liegt Einwirkung des Stimmtones des r auf den nachfolgenden Verschlußlaut k' vor, eine Erscheinung, die auch sonst nachweisbar ist: skut. rgjull, best. rgjulli 'Krügelchen' (phonetisch = $rd\tilde{u}t$, Junk, Fjalur i vogel, 1895, p. 120; bei Bashkimi, Fjaluer i ri i Shqypes, 1908, p. 381 mit rr geschrieben: rrgjuell, -olli). Zugrunde liegt das im Romanischen weitverbreitete lat. urceolus (cf. rum. urcior, ulcior, it. orciuolo, afr. orçuel, prov. orsol: REW 9079, dessen Aufzählung somit alb. rajuell hinzuzufügen ist). Meyer kannte, wie der Artikel seines Et. Wtb. p. 362 zeigt, das Wort aus Junk, hat es aber als rdžut gelesen (worin ihm Helbig, Jahresb. d. rum. Inst. Lpz. 10, 1903, p. 94 folgt), und demgemäß etymologisch unrichtig beurteilt. Daß Meyers Auffassung der Gestaltung von gem.-alb. k', \acute{q} (lat. ce, ci, ge, gi) im Skutarischen unrichtig ist, steht gegenwärtig fest. Ich verweise auf Pușcariu, ZRPh. 29, 632 s. und auf meine ausführlichen Darlegungen Zbornik Belić (1921), p. 41. Meyer und Helbig wollten eben auf Grund dieser unrichtigen Auffassung des Lautstandes im albanischen Nomen ein it. orciuolo erblicken. Es ist klar, daß diese Herleitung hinfällig ist, da eben das skutarische Nomen hier kein rdž- kennt. Vielmehr setzt es regelrecht lat. urceolus fort, das zunächst (r)rk'uoll, (r)rk'uell ergab und infolge Einwirkung des Stimmtons des r weiterhin zu (r)rgjuell (und mit der spezifisch skutarischen Gestaltung des gem.-alb. gj zu (r)rduell) führte. Im übrigen ist die Annahme der Einwirkung des stimmhaften r auf den folgenden

Konsonanten auch bei Meyers Herleitung aus dem Italienischen erforderlich, wie dies Helbig in der Tat ausdrücklich hervorhebt. In einem der ältesten albanischen Sprachdenkmäler, bei Blanchus, Dict. Lat.-Ep. von 1635 (p. 187), ist ein anderer albanischer Fortsetzer von lat. urceolus Vrzuel (d. i. urcuell in der gegenwärtigen albanischen Rechtschreibung, also phonetisch = urtsuet) bezeugt, den Meyer ohne ersichtlichen Grund von rgjull getrennt behandelt (p. 459). Meyers Erklärung schwankt hier zwischen Herleitung aus it. orciuolo, die mit der im Stichwort angegebenen Lesung urtsuet nicht zu vereinigen ist und direkter Zurückführung auf lat. urceolus, die er mit der Vermutung begründet, daß die Form als urtšuet mit skut. tš für k' zu lesen ist. Allein mit z bezeichnet Blanchus nur die Affrikaten, und zwar: 1. ts z. B. scumiza 'Menge' (a. a. O. p. 197 = shumica), Mialzate 'apes' (p. 5 = mjalcatë) usw.; 2. dz: me nzierre dhee 'confodere terram' (p. $15 = me \, nxjerr\bar{e}$ in heutiger Schreibung) usw., jedoch niemals tš. Zu lesen ist demnach zweifellos urcuell (urtsuell). Zudem steht auch diese Herleitung Meyers unter dem Einfluß der eben erwähnten falschen Vorstellung, nach der das Skutarische die Affrikata $t\tilde{s}$ für gemeinalb. k' besitze. Helbig hat am angeführten Orte Meyer insofern verbessert, als er den Ursprung von Blanchus' Form urtsuell in einem venez. orzuolo sucht. Das ist lautlich möglich. Allerdings ist venez. orzuolo nicht belegt. Wie immer dem auch sein mag, jedenfalls ist urceolus zweimal in das Albanische eingedrungen, und zwar das erstemal zweifellos in lateinischer Zeit. Dies stimmt auch vollkommen zu der von Skok (ZRPh. 46 (1926) 390, 401) festgestellten Tatsache, daß die Sippe von urceus aus dem Balkanlateinischen ins Südslawische überging: altkirchensl. vrščb 'Krug', serbokr., slov. vrč 'id.', während das deminutivische orkulić 'kleines Gefäß' (*urceolu- mit der serbokr. Deminutivendung -ić) wegen seines anders behandelten Anlautes und der sakralen Bedeutung des ältesten Belegs der Kirchensprache anzugehören scheine. Bei der ersten Entlehnung unseres Wortes in das Albanische wirkte der Stimmton des r auf das folgende k', bei der zweiten Entlehnung ist eine analoge Wirkung auf die folgende Affrikata nicht eingetreten. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich hier um eine Erscheinung von Assimilation handelt, ist eine solche Divergenz weiter nicht auffällig. Kehren wir nunmehr zu merqer zurück, so erweist mergjurë durch sein, wie gezeigt, ursprünglich der ersten Silbe angehöriges -u- (aus -ë-), daß das -e- der ersten Silbe von merqer nicht direkte Fortsetzung des -e- von mercarium ist, sondern an unbetonter Wortstelle aus ë entstand. Durch Einwirkung des nachfolgenden r, das im Albanischen palatal gesprochen wird, wurde es dann sekundär zu e gewandelt. Beispiele für diese Erscheinung sind bei Weigand, Jahresb. d. Rum. Inst. Lpz. 17 (1910), p. 184 und bei Jokl, Mitt. Rum. Inst. Wien 1, 1914, p. 304 und Ling.-kulturh. Unters. aus dem Bereiche des Alb. (1923), p. 106, 141, 192 beigebracht.

Wie erklären sich nun die von Cordignano für das von ihm gebuchte mergir (cf. oben) bezeugten Bedeutungen 'Mitgift' und 'Angabe des Bräutigams bei der Verlobung'? Die Antwort auf diese Frage läßt sich dem oben erwähnten eingehenden Bericht Z. M. Harapi's über die Verlobungsbräuche von Mirdita (Hylli i Dritës 8, 1932, p. 51) entnehmen: darnach wird der vom Vater des Bräutigams als Brautpreis gezahlte Betrag gegenwärtig zu einem Teile der Braut überlassen, die ihn zur Anschaffung ihrer Ausstattung an Kleidern, Wäsche usw. verwendet; zu einem andern Teile dient er als Angabe, die den Frauen und Kindern der Familie der Braut zufällt, d. h. dieser Teil des Betrages hat, eben als arra, den Zweck, das Versprechen bindend zu machen. Aus dem ursprünglich reinen Kaufpreis - so ist nach Hahn, Alb. Stud. 1, p. 208, zur Zeit seines Berichtes die Ausstattung der Braut in Pulati äußerst gering - haben sich also durch eine offensichtlich fortschreitende und mildernde Entwicklung zwei andere Verwendungsarten gebildet, die klar zeigen, daß ihr zufolge die Braut nicht mehr bloß Objekt eines Kaufhandels ist, sondern schon bis zu einem gewissen Grade mitbeteiligtes (wenn auch nicht eigenberechtigtes und selbstbestimmendes) Subjekt. Die gleiche Entwicklung sehen wir im germanischen Recht. Auch hier behält bei fortschreitender Entwicklung der Muntwalt (Verlober) nicht mehr den Brautpreis zur Gänze für sich, sondern überläßt ihn nach einer ganzen Reihe von Rechten - so nach westgotischem, salischem, ripuarischem, alemannischem, bayri-

schem Volksrecht, nach den langobardischen Gesetzen Liutprands, nach späterem angelsächsischem Recht und nach den norwegischen und isländischen Rechtsquellen - der Braut zu ihrer Ausstattung. Damit ist der Brautpreis Mitgift geworden. (S. Rietschel in Hoops' Reallex. d. germ. Alt. 1, p. 513, § 19). War dieses Stadium erreicht, so war gleichfalls nach germanischem Recht bei der Verlobung eine Scheinleistung des Bräutigams an den Verlober nötig, um durch eine Gegengabe das Versprechen des Verlobers bindend zu machen. Dies ist das Wesen der bei dieser Gelegenheit gegebenen arra (a. a. O., § 20). Cordignanos doppelte Bedeutungsangabe für mergir ist also, da durch germanische Parallelen gestützt, für ein späteres Entwicklungsstadium durchaus in Ordnung. Auf ein späteres Entwicklungsstadium deutet übrigens vielleicht auch ein sprachliches Moment: den Ausgang auf -ir. -ir für lat. -arius, das im Dalmatinischen gilt (ragus. carira (1362) 'Karrenweg, Straße' aus lat. carraria, Bartoli, Das Dalm. II, p. 267; viçichangelir (1454) aus vicecancellarius, Jireček, Die Romanen in den Städten Dalm. 1, p. 80), glaube ich Gl. 25 (1936), 132 ss. auch für die Grundlage von nordwestgeg. (Kurbî) mahajër, mahajra 'Brachfeld', das letzten Endes auf ein ideales majarium 'Brachfeld' (cf. it. maggiatica, maggiatico aus majaticum) zurückgeht, nachgewiesen zu haben. Die albanische Mundart von Kurbî gehört zu den diphthongierenden, -ajr- in mahajr- entstand also aus mahīr. Das Wort kann nur aus einer der benachbarten, bis in das späte Mittelalter hinein romanischen Städte (Alessio oder Kruja) stammen. Unter dem Einfluß dieser romanischen Mundarten konnte also vielleicht auch ein in das Albanische schon in römischer Zeit eingedrungenes merger zu mergir umgestaltet worden sein. Im übrigen möchte ich, solange die geographische Verbreitung von Cordignanos mergir nicht bekannt ist, diesen Schluß nur mit allem Vorbehalt ziehen. Denn stammt auch Cordignanos Angabe aus Mirdita, dann könnte es sich bei mergir nur um umgekehrte (hyperliterarische) Schreibung für merger handeln. Mit anderen Worten: Weil die Mundart von Mirdita für das i des im nordgegischen Schriftgebrauch hauptsächlich verwendeten Dialekts von Skutari außer ai (cf. Gl. 25 [1936], 132) e bietet; Shqipnê 'Albanien' = skut. Shqypni, mullê 'Mühle' = skut. mullî cf. J. Rrota, Letratyre shqupe2, I, p. 18), konnte für ein gehörtes merger allenfalls mergir eingesetzt werden. Wie immer aber der Ausgang -ir von Cordignanos mergir auch zu beurteilen ist, jedenfalls sind die Bedeutungen 'Mitgift, Angabe des Bräutigams bei der Verlobung' rechtsgeschichtlich jünger als 'Brautpreis'. Welchem Impuls aber diese Entwicklung, durch die aus dem einheitlichen Institut des Brautpreises die zwei Institute der Mitgift und der haftungsbegründenden Angabe (arra) entstanden, zu danken ist, darüber vermögen die eingehenden Untersuchungen von M. Hasluck (Man 33, 1933, p. 191 s.) zu unterrichten: Die Wanderungen des männlichen Nachwuchses, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind, der dadurch bedingte Seltenheitswert des Freiers tragen zu dieser Entwicklung bei und erklären in sprachlicher Hinsicht so das Nebeneinander der Bedeutungen 'Brautpreis' und 'Mitgift' bzw. 'arra'. Wortausgang und maskulines Geschlecht von merger, mergir stimmen zu dem von Hahn, Alb. Stud. 1, p. 183 bezeugten m. mergjur aus Pulati. Wenn das Fem. mergjurë (bei Hahn, a. a. O., 3, p. 74 und bei Meyer, Et. Wtb., p. 270) daneben tatsächlich zu Recht besteht, so handelt es sich um einen der Fälle von Genuswechsel, die aus dem albanischen Akkus.-Nom. zu erklären sind (Verf., IF 36, 1916, 99 ss.).

Fassen wir zusammen, so sehen wir ein altertümliches Institut des albanischen Gewohnheitsrechtes, den Brautpreis, lateinisch benannt: mercarium — merqer. Gl. 25, 1936, 121 ss. glaube ich ihrer Herkunft nach gleichfalls lateinische Fachausdrücke des albanischen Volksrechtes nachgewiesen zu haben: pashtrak 'Gemeinweide (eines Gaus), Weidebuße, für den Mißbrauch der Gemeinweide gezahlt' < lat. pasturaticum; shengjetë 'der Blutteil (der Vorzugsanteil desjenigen von mehreren Jägern, der das Jagdtier blutig macht oder es tötet)' < *sanguiniala. Ihnen reiht sich jetzt auch mercarium an; und stellt pasturaticum (cf. fr. pâturage) eine Gemeinsamkeit des Vulgärlateins Illyricums und Galliens (Verf., Gl. 25, 1936, 125) dar, so trifft dies auch hinsichtlich der Wortbildung für mercarium bzw. mercarius zu. Auch hier liegt demnach ein Fall von Bartolis Gesetz der area

laterale vor. Dennoch besteht auch ein Unterschied. Während bei pashtrak dem lateinischen Lehnwort römisches Recht und römische Verwaltungspraxis entspricht (a. a. O., p. 126), bei shengjetë in sachlicher Hinsicht ein Nachhall einer römischen, vom namhaften Juristen C. Trebatius Testa, einem Freunde Ciceros und Caesars, gebilligten, Rechtsanschauung von der entscheidenden Bedeutung der Verwundung des Wildes für die Okkupation (den Eigentumserwerb) festgestellt werden kann (a. a. O., p. 130), handelt es sich bei der Gestaltung des Rechtsinstituts des Brautkaufs um albanisches volkstümliches Recht. Denn für das römische Recht war zur Zeit der Einwirkung der lateinischen Sprache und der römischen Kultur auf Albanien die Kaufehe längst völlig in den Hintergrund getreten. Warum trotzdem die lateinische Bezeichnung einer altüberkommenen albanischnationalen Institution? Zweifellos war für sie einst eine heimische Bezeichnung vorhanden, die aber durch das Lehnwort verdrängt wurde. Es ist dies dieselbe Erscheinung, die wir auch bei der Entlehnung lateinischer Zahlwörter (centum- alb. geg. qind, tosk. qint), lateinische Bezeichnungen für Jahreszeiten (ver — alb. verë 'Sommer') und wenigstens teilweise bei der Entlehnung lateinischer Verwandtschaftsnamen (avunculus alb. geg. ungj, tosk. ung; consobrinus — alb. geg. kushrî, best. kushrini, tosk. kushëri, best. kushëriri) feststellen können. Es ist natürlich zweifellos, daß das Albanische vor der lateinischen Beeinflussung Bezeichnungen für hundert, Sommer, Onkel und Vetter besaß. Denn da es heimische Bezeichnungen für die Zehnzahl und ihre Vielfachen (z. B. 80, 90) hat, desgleichen altererbte Namen für die anderen Jahreszeiten wie Winter und Herbst aufweist, hat es gewiß einst auch die korrelaten Benennungen für hundert, Sommer und dergleichen besessen. Zur Entlehnung lateinischer Verwandtschaftsbezeichnungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Eindringen des Rechtsgedankens der Kognation (Blutsverwandtschaft auch durch Frauen) in das streng agnatisch, d. h. auf dem Gedanken der Abstammung von Männern durch Männer aufgebaute albanische Familienrecht, in Zusammenhang steht, verweise ich auf meine Ausführungen Ling.-kulturh. Unters., p. 16. Verkehr, Mode, Ein-

fluß der sozial höheren doppelsprachigen Gesellschaftsschichten, namentlich aber die Einwirkung der römischen Verwaltung mögen bei dem Durchdringen solcher Bezeichnungen wie qind 'hundert', verë 'Sommer', merqer 'Brautpreis' im Spiel gewesen sein. Lehrreiche Parallelen bieten nicht nur entlehnte Verwandtschaftsbezeichnungen des Deutschen, wie Onkel, Tante, sondern auch Fachausdrücke der deutschen Rechtssprache: im Pfandrecht hat das entlehnte Pfand, also gerade der wichtigste Terminus dieses Teilgebietes des Privatrechts, das heimische und begrifflich völlig entsprechende Wette, das gemein- und urgermanisch ist (cf. got. wadi, anord. ved, ags. wedd, as. weddi, ahd. weti, wetti 'Pfand', Kluge, Et. Wtb.11, p. 439 unter Pfand; Feist, Vgl. Wtb. d. got. Spr.3, p. 539) verdrängt. Im übrigen werden wir im folgenden ein weiteres Beispiel für die Benennung einer heimischen Institution des albanischen Volksrechts durch ein lateinisches Wort kennen lernen.

2. kujrí, kojrí 'Gemeindeland, Allmende'.

Das bei G. Meyer, Et. Wtb., fehlende Wort wird zuerst von Bashkimi, Fjaluer i Ri i Shqypes (Skutari 1908), p. 198 in der Form kojri gebucht und mit it. 'territorio, pascoli, selve ecc. del comune' übersetzt; ganz ähnlich bei Cordignano, Diz. alb.-it. (Milano 1934), p. 79. Die Form kujri bezeugt die eingehende Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des albanischen Gewohnheitsrechtes bei Gjeçov, Kanun i Lekë Dukagjinit (Skutari 1933), p. 36, § 232-237. Hervorgehoben sei hier insbesondere Gjeçovs Begriffsbestimmung: Kujríja âsht vendi qi e ka perbashknisht nji katund a nji flamur per kullosë, per landë, per drù, per gjojë e per tjera nevojë 'die Kujrí ist das Land, das ein Dorf oder ein Bajrak in gemeinsamem Eigentum hat, zu Zwecken der Weide, der Holzung, als Wald, Jagdgebiet oder für andere Bedürfnisse'. B. Dema übersetzt in seinem Wörterbuch der selteneren Ausdrücke, mit dem er die Ausgabe von Gjeçovs Werk versehen hat (p. 142) kujri mit: 'gemeinsames Eigentum eines Dorfes (katun)'. Was Gegenstand dieses Eigentums ist, ergibt sich des weiteren aus einer anderen Bemerkung Gjeçovs (a. a. O., p. 1, § 2); danach gehört zur Allmende (kujri) Sommerweide,

Winterweide, Wasser und Mühle. Die deutsche Übersetzung Allmende, die ich oben gegeben habe, deckt daher die albanische Bezeichnung aufs genaueste. Umfaßt doch auch nach historischem deutschem Recht die Allmende alles Land, das nicht Eigen ist, demnach nicht in das Eigentum einer Genossenschaft oder Einzelner übergegangen ist, insbesondere Wald, Weide und Wasser (v. Schwerin in Hoops' Reallex. d. germ. Altert. 1, p. 63 ss.). An weiteren Belegen für das alb. kujri seien angeführt; Hylli i Dritës 14, 1938, p. 318; 15, 1939, p. 617. Die von Gjeçov außer der Begriffsbestimmung, a. a. O., p. 26, § 233-235, mitgeteilten, die kujri regelnden Rechtssätze des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes wie Unteilbarkeit der kujri, 'Nutzung nach Häusern oder Herdstellen (per tym 'nach dem Rauch') (§ 232), Unveräußerlichkeit der Nutzung, Gemeinsamkeit von Gedeih und Verderb nach Herdstellen (§ 234), Zulässigkeit der Rodung nur mit Bewilligung der Gesamtheit' (§ 235) zeigen deutlich das die individuellen Interessen und Willensäußerungen beschränkende kommunale Prinzip. Es ist daher verständlich, daß P. Marin Sirdani an der oben angeführten Stelle (Hylli i Dritës 15, 1939, p. 617) kujri geradezu mit it. comune wiedergibt. Auch dt. Allmende (mit den älteren Nebenformen almeinde, algemeine) ist eigentlich 'Allgemeinheit', ahd. *alagimeinida (Kluge, Et. Wtb.11, p. 11), also = 'Gemeinde'. In juristischer Hinsicht stimmt diese Institution der albanischen Allmende (kujri) vollständig zu der analogen bei den Südslawen. Auch hier besitzt das Geschlecht (pleme) in seiner genau abgegrenzten Gemarkung die allen Stammesbrüdern gemeinsamen Weideplätze und Wälder, z. B. die Drobnjaci, die Kiefer-, Fichten- und Tannenwälder am Dormitor (Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalt. Serbien, I, p. 31, 1). Da nun das pleme aus größeren Hirtendörfern oder Katunen entstand (Jireček, ib., p. 32, 2), das Subjekt des Gemeineigentums (der Allmende) bei den Albanern eben der Katun oder der mehrere Katune umfassende Bajrak ist, so ergibt sich in rechtsgeschichtlicher Hinsicht vollständiger Parallelismis der albanischen und südslawischen Institution.

Sprachwissenschaftlich ist alb. *kujri*, *kojri* bisher nicht erörtert. Es handelt sich meines Erachtens um einen durch albanisches

Kollektivsuffix -i weitergebildeten Reflex von lat. coheres 'Miterbe'. Ein Akkusativ herem ist schon aus dem republikanischen Latein (Naevius s. Ernout-Meillet, DEL, 428 s. heres) bezeugt. Ein so sich ergebender Stamm her- lebt auch in den romanischen Sprachen fort (afr. hoir, prov. er, port. er-el, katal. er-eu usw. Ernout-Meillet, a. a. O., M-L, RG 11, 20, REW3 4115). Wir haben demnach für kujri, kojri eine Grundform ko-(h)er-i anzusetzen. Im albanischen Suffix -i vereinigt sich ein heimisches Suffix, das aus -ija entstand (Pedersen, Rom. Jb. 9, I, p. 208; Jokl, Stud. z. alb. Etym. u. Wortb. in: SBWien. 168/1, 101 s.) und ein spätlateinisches -ia (cf. M-L,RG II, 452 s., § 406). -i ist innerhalb des Albanischen sowohl in den heimischen als in den lateinischen und anderen Elementen recht produktiv. Da hier nur die lateinischen Elemente in Betracht kommen, beschränke ich mich, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, auf einen kurzen Überblick über die Produktivität des Suffixes in diesen: kushrini 'Vetternschaft' (Bashkimi, Fjaluer i ri, p. 220, fehlt bei Meyer): kushrî, best. kushrîni aus consobrinus; kuneti 'Schwägerschaft' (Bashkimi, a. a. O., p. 216, fehlt bei Meyer): kunat 'Schwager' aus cognatus; altgeg. kummetri 'Pate' (fehlt in den Wörterbüchern, jedoch schon im Provinzialkonzil Clemens' XI., Rom 1706, p. 39, 44), auch kummitri (ib., p. 40): alb. kump(ë)ter 'Pate', geg. kummëter, bei Meyer, Et. Wtb., p. 214, in der Form kumpter aus lat. compaler mit mp zu mm und geg. Wandel von vortonigem ë zu einem Flachzungenvokal, der teils als e, teils als i bezeichnet wird; krushqi 'Verschwägerung' (G. Meyer, Et. Wtb., p. 207); krushk 'Mitschwager' (die Eltern des einen Ehegatten im Verhältnis zu denen des anderen, aus lat. consocer); mjegt 'Heilung, Heilmittel, Heilkunst' (Blanchus, Dict. lt.-ep., p. 56, unter medela, medicina; nur so ist Blanchus' Schreibung mieghia, die Miklosich, Alb. Forsch. II, p. 40, Nr. 510, abdruckt, zu lesen; cf. meine Ausführungen Ung. Jahrb. 7, 1927, p. 80); mjek aus lat. medicus; fqini 'Nachbarschaft, Nachbarn' (Cordignano, Diz. alb.-it., p. 288, it.-alb, p. 741, unter vicinalo): [qi, [qiri oder [qiu (tosk.) (Leotti, Diz. alb.-it., p. 224) = uralb. fqî, fqini aus lat. vicinus; shkreti 'Wüste, Verbannung, Unglück' (Miklosich, Alb. Forsch. 2, p. 60, Nr. 770): i shkretë 'einsam' aus lat. secretus; qershi 'Kirsche',

Fortbildung zu lat. cerasus (cf. G. Meyer, Et. Wtb., p. 225); liri 'Freiheit': alb. i lir 'frei, schlaff, wohlfeil' aus lat. liber (G. Meyer, Et. Wtb., p. 247); upri 'große Schar von Arbeitern' (Bashkimi, a. a. O., p. 506), sprachwissenschaftlich bisher überhaupt nicht erörtert, meines Erachtens zu alb. veprë 'Werk' aus lat. opera (G. Meyer, a. a. O., p. 466) über *vēpri ('Werkschaft') mit in unbetonter Stellung entstandenem ë und Wandel von vëzu u^2 wie in u-, das zur Bildung des Mediums (Passivums) dient: u-hapa 'ich wurde geöffnet' mit u aus ve-, sve- (Meyer, a. a. O., p. 468); Suffixverkettung -ën-i (geg.) -ër-i (tosk.) zeigen: mbretën-i, mbret-ëri 'Königreich': mbret 'König' aus lat. imperator, ib., p. 266; prift-ën-i 'Priesteramt, Priestertum' (Blanchus, Dict. lat.-ep. unter sacerdotium, Miklosich, Alb. Forsch. 2, p. 52): prift aus presbyter; shejt-ën-i, shënjt-ër-i 'Heiligkeit': shêjt, shënjt 'heilig' aus lat. sanctus (G. Meyer, a. a. O., p. 404); shtrig-ën-i, shtrig-in-i 'Behexung, Hexerei' (so schon bei Blanchus, a. a. O., p. 103 unter praecantatio, Bogdan, Cun. proph. I, p. 3, Conc. prov. Clemens XI., p. 43): shtrigë 'Hexe', shtrik, best. shtrigu 'Hexenmeister, Zauberer, gebrechlicher Greis mit den Eigenschaften einer Hexe, schmutziger Geizhals' (Bedeutungen nach Leotti, Diz. alb.-it., 1432) aus lat. striga [G. Meyer, Et. Wtb. p. 418, will bei dieser Sippe wegen alb. shtrigan 'Hexenmeister' und slov. štrigon 'Blutsauger' nicht direkte Herkunft aus dem Lateinischen, sondern unmittelbare Entlehnung aus dem Slawischen annehmen. Dazu liegt kein zureichender Grund vor. Denn Suffix -an (alb. -a, -ani : shtriga, -ni bei Bashkimi) wurde zwar aus dem Slawischen entlehnt, ist jedoch im Albanischen auch in Wörtern nicht slawischer Herkunft produktiv geworden. Ich verweise auf meine Ausführungen Ling.-kulturhist. Unters., p. 301 (vidan 'Taube', patâ 'Gänserich' u. a.). Hinzufügen möchte ich ostgeg. shurllon 'taub' (Kujundžić, Srpsko-arn. rečn., Beogr. 1902, p. 11), neben fem. shurllajka, d. i. shurdh-an aus lat. surdus.

¹ Blanchus schreibt *Striginia*; d. i. als *shtr...* zu lesen, wie denn auch sonst dieser Autor *st* als Bezeichnung für *sht* verwendet: superbia *madhestia* (d. i. *madhështija*, p. 167); sternere *me struem* (d. i. *me shtruem*, p. 159); possidere *me e pustuem* (d. i. *me e pushtuem*, p. 102).

In dieser Mundart erscheint -dh- als -ll-, a in nasaler Stellung als o: zô 'Stimme' gegenüber südgeg. zâ, zâni. So wenig also einem alb. shurdh 'taub' wegen ostgeg. shurllon die direkte Entlehnung aus dem Lateinischen abgesprochen werden darf, so wenig ist dies auch bei shtrigë wegen shtrigan, shtriga der Fall]. Betrachtet man nun diese Nomina auf -i, so sieht man, daß sie zum allergrößten Teil intern albanische Bildungen darstellen. Nur kuneti und krushqi haben ziemlich genaue rumänische Entsprechungen: cumnăție 'Schwägerschaft' (belegt, jedoch ohne Hinweis auf das albanische Seitenstück, bei Candrea-Densusianu, Dict. etim. al limbii romîne, Nr. 438), cuscrie (belegt bei Pascu, Sufixele romîneşti, Bucur. 1916, p. 182). Bei diesen Wörtern kann also die Bildung mit -i zweifellos in balkan-lateinische Zeit zurückreichen. In einigen anderen Fällen wie alb. mbretëni - rum. împărăție (Pascu, a. a. O., p. 184); alb. priftëni — rum. preuție (ib., p. 182) erweist die Verwendung der albanischen Suffixverkettung -ën-i die Selbständigkeit der Parallelbildungen in beiden Sprachen. Der Überblick vermag also die Produktivität des Suffixes auf albanischem Boden, und zwar auch innerhalb der lateinischen Elemente zu erweisen. Die Verwendung des Suffixes bei den uns hier beschäftigenden kujri, kojri (*ko-er-i) fügt sich daher einem sehr beliebten Bildungstypus ein. Es zeigt sich des weiteren, daß nicht nur heres (Stamm her-) vulgärlateinisch ist, sondern auch coheres (Stamm co(h)er-). Sind doch auch sonst mit con- gebildete Komposita, die neben dem Grundworte stehen, im volkstümlichen lateinischen Sprachgebrauch teils durch ihre Reflexe in den romanischen Sprachen, teils durch vulgärlateinische Inschriften nachweisbar: conservus (mit Fortsetzungen im Italienischen und Katalanischen, REW3 2160), compar 'Gattin' (Diehl, Vlglat. Inschr. Nr. 1088 = CIL VI 2662) neben par 'id.' (im Romanischen in dieser Bedeutung nur im Simplex); consocer 'Mitschwiegervater', rum. cuscru u. a. REW³ 2166 aufgezählte Reflexe, dazu des weiteren alb. krushk u. a. m. Eine andere, speziell albanische Fortsetzung einer lateinischen Nominalkomposition mit con- ist auch sonst nachweisbar.

In lautlicher Hinsicht verhält sich eine Grundform *ko-her-i zu alb. kujri, kojri ebenso wie lat. cogitare : alb. kujtoj 'denke';

lat. meditare (klass.-lat. meditari) : alb. mejtoj 'denke, überdenke' (Verf., SBWien. 168/1, 111 ss.); ja kujri, kojri ist seinerseits geeignet, auf die Natur des j-Lautes der ersten Silbe in kujtoj, mejtoj Licht zu werfen. Sind doch kujri, dessen Grundform vlglat. -e- (von co-(h)er = klass.-lat. co-her-) enthält, und kujtoj, mejtoj, die auf eine Grundform mit klass.-lat. Mittelvokal i = vlglat. e (cogito, medito) zurückgehen, im Ergebnis parallel. Im j-Laut von alb. kujtoj, mejtoj kann somit nicht das lat. i stecken, zumal da ja lat. -i- vor- und nachtonig im Albanischen entweder als -ë- erscheint oder synkopiert wird: alb. urdhënoj 'befehle' aus ordinare; alb. anëmik, armik 'Feind' aus inimīcus (M-L,RG 1048, § 27); alb. ngarkoj 'belade' (altgeg. e ngarkuome 'schwanger', tosk. e ngarkuarë 'id.' — rum. mundartlich încărcată 'id.') aus lat. incarricare (Jokl, Zur Erf. d. alb. Ma. von Borgo Erizzo in Dalm., p. 30 des Sonderabdruckes aus ARom. 24, 1940). In Wahrheit entstand in allen hier erörterten Fällen (kujri, kujtoj, mejtoj) der j-Laut als Hiattilgungsmittel. (*ko- j-ër- i aus co-(h)er-i, *ko-j- $\bar{e}toj$ aus $co(g)it^2$, *me-j- $\bar{e}toj$ aus $me(d)it^2$); im Reflex von coher(es) war der Hiat schon im Lateinischen nach dem frühen Schwund des h entstanden, in den Reflexen von cogitare und meditare auf albanischem Boden nach dem Schwund der intervokalischen Media. In allen drei Fällen trat dann Synkope des albanischen Äquivalents des vortonigen vlglat. e (= klass.-lat. ē, ĭ), also des tonlosen Mittelvokals von auf der dritten Silbe betonten Wörtern (cf. Meyer-Lübke, Mitt. Rum. Inst. Wien 1, 1914, p. 22) ein. Somit: ko-j-(ë)r-i, ko- j-(ë)toj, me- j-(ë)toj. Das Nebeneinander kujri, kojri erklärt sich so, daß sowohl -u- als -oin vortoniger Stellung aus einer Vorstufe -ë- entstanden, wie dies kushilloj 'rate' neben këshilloj (zu lat. consilium, G. Meyer, Et. Wtb., p. 208 s.), andererseits mortajë, murtajë 'Pest' (: mort, ib., p. 287) deutlich machen. Über u aus ë in vortoniger Stellung cf. Weigand, Jahresb. Rum. Inst. Lpz. 17, p. 184. Die weitaus verbreitetere Vertretung ist in solchen Fällen -u- (cf. die Beispiele bei M-L, GR, 1048 s.). Doch finden sich auch Beispiele mit -o-: rrotulloj neben rrutulloj, provoj neben pruvoj.

Die Bedeutungsentwicklung unseres Wortes ('Miterbschaft — gemeinsames Eigentum des Dorfes, Gemeindeland,

Allmende') ist durchaus verständlich. Weide, Wald, Wasser gelten als gemeinsames Eigentum des Dorfes. Das albanische Dorf ist Sippendorf, die Bewohner sind Sippengenossen, 'Brüder', d. h. sie betrachten sich als Nachkommen eines Ahnherrn (cf. meine Ausführungen RIntEtBalk, Année I, t. 1, 1934, p. 60, und M. Urban, Die Siedlungen Südalbaniens, 1938, p. 102 s.). Es ist daher leicht einzusehen, daß das, was gemeinsames Eigentum ist, als gemeinsames, vom gemeinsamen Stammvater hinterlassenes Erbe aufgefaßt wird. Zeigt doch auch dt. Ganerbe, die deutsche Entsprechung von lat. coheres (ahd. ganarp(e)o, geanervo, as. ganerv(i)o, mnd. ganerve) eine ganz ähnliche Bedeutungsentwicklung. Das Wort bezeichnet nicht nur den Miterben, sondern auch den Mitbesitzer, d. i. den Eigner « eines Besitztums, bei dem eigentliches Erben ganz wegfällt, das ungeteilter Gesamtbesitz einer Sippe bleibt » (Grimm, D.Wtb. IV, 1, p. 215, 2 und Ganerbe 2 b); und Adelung erklärt das Adjektiv und Adverb ganerbschaftlich mit gemeinschaftlich, Ganerbschaft mit: 1. die Verbindung der Ganerben oder gemeinschaftlichen Besitzer untereinander; 2. ein solches Ganerbenschloß und dessen Gebiet; 3. die gemeinschaftlichen Besitzer selbst (Gramm.krit. Wtb. der hochd. Mundart, rev. und ber. von Schönenberger, II, Wien 1808, Sp. 399). Des näheren verläuft die Bedeutungsentwicklung von kujri in der Richtung der Einschränkung: ursprünglich gemeinsame Erbschaft überhaupt; jetzt gemeinsames Erbe, gemeinsames Eigentum an Wald, Weide, Wasser, Mühle, d. i. Allmende. — Sie spiegelt also den Gang der Rechtsentwicklung wieder: der urbare Boden, die Ackerflur war Eigentum der Einzelfamilie geworden, das Gemeineigentum war auf die eben erwähnten Sachgüter beschränkt worden. Es ist dies dieselbe Entwicklung, die auch für Montenegro — und hier war die Stammesverfassung bis tief in das 19. Jahrhundert hinein lebendig — bezeugt ist (Rovinskij, Sbornik Imp. Ak. Nauk 63, 1897, p. 157; Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterl. Serbien, I [= Denkschriften Wien 56, 2], p. 31, 1 und N 1). Aber auch die germanischen Rechte zeigen ähnliches: so bestand in Deutschland im frühmittelalterlichen Recht nach Ausbildung des Sondereigentums am Kulturland die Allmende mit Gesamteigentum der Markgenossen oder Dorfgenossen (v. Schwerin in Hoops' Reallex. d. germ. Altert. I, p. 48, § 26, Art. Agrarverfassung), und ähnliche Verhältnisse sind auch für das englische Recht des 11. Jahrhunderts nachgewiesen (Vinogradoff, a. a. O., p. 51, § 37, Art. Agrarverfassung und p. 484, § 4, Art. Dorfverfassung). Gewiß wurzeln also diese Bestimmungen des nordalbanischen Gewohnheitsrechtes nicht im römischen Recht, sondern stellen eine heimische Schicht dar. Wenn trotzdem gerade diese Institution zu einer im Wortstamm lateinischen Bezeichnung kam, so waren hier dieselben Vorgänge im Spiel, die oben bei der Analyse von merger erörtert wurden.

 puthaduer, best. puthadori 'Amtsdiener, Beamter, der zur Bewachung und zu Botengängen verwendet wird'.

Das Wort ist zuerst von M. Logoreci im Wörterbuch zu seinem Lesebuch (Fjalorth i librit të lezimit per moshën e njomë, Tiranë 1934), p. 96, ans Licht gebracht worden. Gegen die Zweifel von Shpend Bardhi, der im Laufe einer gehaltvollen Besprechung dieses Buches (Leka 8, 1936, p. 196, cf. meine Bemerkungen IJb. 22, 212, Nr. 239) den volkstümlichen Charakter des Wortes in Frage stellt und es als ironisch gemeinten Neologismus (« Küsse die Hände ») anspricht, einen Neologismus, der nach dem Muster italienischer Komposita vom Typus lavamano gebildet sei, bezeugt Logoreci (Leka, ib. p., 227) ausdrücklich das mundartliche Verbreitungsgebiet des Nomens; darnach ist es seit altersher in Skutari üblich, war hier zur Zeit der erblichen Vezire aus dem Hause der Bushatli (im 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts) und wohl auch vorher gebräuchlich, ist aber jetzt fast vergessen. Ohne allen Zweifel ist somit das Wort im Nordwestgegischen alt und volkstümlich. Wenn jedoch Logoreci, a. a. O., Zusammenhang mit ung. pandúr 'Pandur, Häscher' vermutet, so sprechen augenscheinlich die Laute gegen eine solche Verknüpfung. Der an die Albanologen gerichteten Aufforderung des verdienten Kenners der albanischen Mundarten und des volkstümlichen albanischen Wortschatzes, den alten juristischen Terminus zu beurteilen, erlaube ich mir hier nachzukommen. Das Nomen, ein Fachwort der alten Verwaltung, ist meines Erachtens

zunächst im Albanischen selbst anzuknüpfen. Es gehört als Ableitung mittelst des Suffixes -uer, -ori (worüber des näheren weiter unten) zu alb. pushtet, -i, auch fem. pushtede, pushted(e)ja 1. 'Macht, Befehl, Eroberung'; 2. 'Staatsgewalt, Amtsgewalt, Behörde, Obrigkeit'; 3. 'Fähigkeit, Stärke, Kraft, Herrschaft', das schon Miklosich, Alb. Forsch. 2, p. 51, Nr. 653 (= Denkschriften Wien 20, 1871) aus lat. potestatem hergeleitet hat. G. Meyer (Et. Wtb. d. alb. Sprache, p. 359) übernimmt diese Erklärung und führte im übrigen von den eben erwähnten Bedeutungen nur die ersten drei (1.) an. Die unter 2. angeführten Bedeutungen belegt Kristoforidhi, Λεξικόν τῆς ἀλβανικῆς γλώσσης, p. 339, der als ngr. Entsprechungen έξουσία und κράτος angibt. Ähnlich Bashkimi, p. 370 (potestà, autorità) und Leotti 1131 (potere, potenza, potestà, autorità, grande stato); die Bedeutungen sub 3. finden sich schon bei den altgegischen Autoren, so bei Blanchus, Dict. lat.-ep., unter facultas, potentia, valentia (p. 25, 103, 178), bei Budi (Dottrina christiana, 1664, p. 10) und bei Bogdan, Cun. Proph., 1685, z. B. II, scala 1, ligj. 2, 1 pushtetë, von Weigand, Balkan-Archiv 3, p. 197 mit 'Herrschaft' übersetzt. Welches die Vorstufe der heutigen Lautung pushtet ist, hat schon Miklosich, a. a. O., gezeigt. Budi schreibt an der zitierten Stelle puctet, d. i. in der heutigen Rechtschreibung puçtet, also putštet, das aus put(ë)štet durch Synkopierung des Mittelvokals entstand. Die heutige Form pushtet ergibt sich — und dies ist als Schlußfolgerung Miklosichs Ausführungen hinzuzufügen - aus pulshlet durch dissimilatorischen Schwund des t der ersten Silbe. Das uns hier beschäftigende abgeleitete Nomen puthaduer zeigt nun, daß außer der Dissimilation pu(t)shtet frühzeitig und räumlich von ihr getrennt eine andere: putsh(t)el- (putsh(t)ed-) eintrat. Wie nun die palatale Affrikata č(tš) in slawischen Lehnwörtern des Albanischen zunächst als dentale Affrikata c(ts) erscheint [alb. carâ 'Herdstein, Herd' aus älterem blg. čerěn, cf. in der heutigen Sprache mit Metathese der e-Laute čjaren, čeren, čeren, jedoch serbokr.-kirchensl. čerěně 'eiserner Dreifuß mit Kohlen', und mit etwas anderer Grundform kleinruss. čeren 'Feuerherd' usw.; alb. carde 'proporzione, gruppo' aus slav. *čerda (ostblg. čъrdá 'Herde, Reihe', blg. čeredá 'id.') (Verf., Ling.-kulturhist. Unters.,

p. 109s.)], so ergab auch das in der angegebenen Weise entstandene putsh(t)et mit dem tsh zunächst putset. Andererseits ist ts, wie ich früher (Festschrift der 57. Philologenvers. Salzburg 1929, p. 123 s., 129 s.) darlegte, die Vorstufe der albanischen interdentalen Spirans th; die erweichte Affrikata té hat sich nach Ausweis von alb. thopërç-it (pl.), thopç-it 'Kobold, böse Geister, Wunderlichkeiten' aus südsl. copr- (slov. côper 'Zauber', serbokr. coprati 'zaubern', coprn 'Zauber' usw.), die wiederum dem ahd. zouber mit ahd. ou aus germ. au entstammen, und gemäß anderen, a. a. O. ermittelten Zeugnissen, jedenfalls bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts erhalten, war also in den ersten Jahrhunderten der albanisch-slavischen Beziehungen, die um die Mitte des 7. Jahrhunderts, in der Zeit der slawischen Besiedlung der Balkanhalbinsel beginnen, noch vorhanden. So berührte sich das in putsh(t)ed-, putset- entstandene ts mit dem nahestehenden ts, geriet in dessen Bahn und machte dann weiterhin dessen Wandel zur interdentalen Spirans th- mit. Der Inlaut -d von puthaduer ist echt gegisch, wie ja denn nach den oben mitgeteilten Bemerkungen Logorecis das Wort dem Nordwestgegischen angehört. Zeigt doch das Grundwort pushtet im Gegischen inlautend gleichfalls -d-: pushtede, best. pusthed(e)ja (cf. für pushtedie Rossi, Vocab. d. Lingua epir.-it., 1875, p. 1060, für pushtede Cordignano, Diz. it.alb., p. 406 unter podestà, für die Bestimmtheitsform pushtedja Bashkimi, p. 370, wo diese Form mit pushtet als zugehöriger unbestimmter Form verbunden wird. Das Nebeneinander -et, -edja ist ebenso zu beurteilen wie z. B. die analoge Erscheinung in det 'Meer', best. dedi, Verf., Stud. zur alb. Etym. und Wortbild., p. 15). Zum Wortausgang in pushtede verweise ich auf meine Ausführungen IF 36, 1916, 160. Von einer solchen Form pushted-(e)ja ist nun mittelst Suffix -uer, -ori puthaduer (*putsh(t)eduer 'zum Amt, zur Behörde, zur Obrigkeit, zum Machthaber gehörig') gebildet. Das e der zweiten Silbe ergab in vortoniger Stellung (-eduer) zunächst -ëduer, dessen ë dann zu a gewandelt wurde, wie dies auch in anderen Fällen beobachtet wird: nordgeg. leshaták 'zottig' gegenüber gr.-alb. leshētor, pasanik 'wohlhabend': i pasun 'id.' mit -un aus -ën (Verf., IF 33, 1914, 428), captoj 'zerstückle': copë 'Stück', zatohem 'verspreche': zot, carâ, -ani 'Herdstein' aus älterem blg. čerěn (cf. oben), shatî 'Gänserich' : shotë 'Ente' (Verf., Ling.-kulturhist, Unters., p. 79, 110, 310). Die Richtigkeit dieser Analyse erweist auch die Tatsache, daß das mit Suffix -uer, -ori vielfach parallele Suffix -ar, -ari gleichfalls pushtet weiterbildet: ein pushletar, -i έξουσιαστής 'Befehlshaber, Herrscher, Gebieter, Machthaber' bezeugt Kristoforidhi, Λεξ. της άλβανικης γλώσσης, p. 329. Dieses Nomen ist bis auf die eben dargelegten lautlichen Veränderungen des Inlauts und das Suffix mit puthaduer identisch. In semasiologischer Hinsicht hat puthaduer die in Amtstiteln auch sonst zu beobachtende Verschlechterung der Bedeutung (Entwertung) mitgemacht. Aus dem Befehlshaber, Gebieter, Machthaber ist ein bescheidener Amtsdiener und Amtsbote geworden, ganz so wie z. B. das lat. consul, soweit es als volkstümliches Wort in den romanischen Sprachen fortlebt, den Glanz des römischen Consulats stark eingebüßt hat. So bedeutet in den lombardischen Dialekten von Val di Blenio und Val Bedretto kozre, bzw. kustru 'Dorfoberhaupt', und seine Entsprechung in südostfranzösischen und provenzalischen Mundarten bezeichnet den Steuereinnehmer: dauphin. kwosyo, prov. cosol (REW³ 2177). Ähnlich erscheint ahd. waldboto, waldpoto, eine deutsche Bezeichnung des hohen Amtes der missi dominici der Karolingerzeit ('Königsboten'), das in das Slowenische entlehnt wurde, hier als valpot mit den Bedeutungen 'villicus, Meier, lictor, Amtmann, Aufseher über herrschaftliche Arbeiter, Schaffner' (Miklosich, Et. Wtb. d. sl. Spr,. p. 324). Den Parallelismus der Bildungen mit -uer, -ori (-uar, -ori) und jener mit -ar, -ari veranschaulichen folgende Beispiele: tradhtuer, -ori 'Verräter' tradhtar, -ari 'id.' (: tradhtoj) (Bashkimi, p. 460); kallnduer 'Jänner' (calendorius) gegenüber rum. cărindar 'id.' (calendarius); gërshór, qirshuer 'Juni' gegenüber einem jetzt ans Licht gekommenen altalb. ćereš(e)iar 'id'. in einem in serbokroatischer Sprache abgefaßten Briefe Skanderbegs an die Republik Ragusa vom Juni 1450 (Hylli i Dritës 16, 1940, p. 183 s.) und rum. cireșar, cirișar 'Juni' (cf. REW3 1823, Candrea-Densusianu, Dict. et. al limb. rom., Nr. 358, wo auch entsprechende Bildungen aus anderen romanischen Sprachen); demnach Grundform ceresorius, ceresarius; geg. kaluer, -ori, tosk. kaluar 'Reiter' (caballorius) gegenüber

altrum. călariu 'id.' (caballarius, cf. Candrea-Densusianu, a. a. O., Nr. 263 und 210); ebenso in Bewohnernamen: den bekannten Typen wie Korçar 'Bewohner von Korça, aus Korça gebürtig', Kosovar 'Bewohner von Kosovo', Kolonjar 'Bewohner von Kolonja' (bei Mitko-Pekmezi, Bleta Shqiptare, p. 72, Nr. 73), Gorar 'Bewohner von Gora' (Naim-Frashëri, Mësime, p. 38) stehen gleichbedeutende Bildungen auf -or zur Seite: Riollorët 'Einwohner von Riolli' (Hylli i Dritës, 14, 1938, p. 38), Zadrimore 'Frau aus Zadrima (a. a. O., 15, 1939, p. 274), Bardhanjorë (unbest. Pl.) 'Bewohner von Bardhaj' (a. a. O., 14, 1938, p. 39) usw. Das Nebeneinander puthaduer (älter *putsheduor, *putsheduor, *putseduor) und pushtetar ist demnach morphologisch vollständig in Ordnung. Im ganzen ergibt sich also, daß das Nordwestgegische, nach Ausweis von puthaduer frühzeitig, d. i. in den ersten Jahrhunderten der albanisch-slawischen Berührungen, eine Dissimilation putsh(t)ed- vornahm, während andere gegische Untermundarten noch recht lange danach die volle Lautung bewahrten: Budis Schreibung puetet (= puetet, putshtet) — und Budi stammt aus Guri i Bardhë im oberen Matitale, südöstlich von Lesh und Kruja (cf. M. Roques, Recherches sur les anciens textes albanais, 1932, p. 29) zeigt noch diese volle Lautung, Bogdans Form pushtetë, die ja im Inlaut dem heutigen nordgeg, pushtet entspricht, setzt sie voraus, da ihre Entstehung eben aus putshtet(ë) durch Dissimilation des ersten t erklärbar ist. Wir erhalten so durch puthaduer für einen bestimmten Zeitpunkt Einblick in das Nebeneinander von dissimiliertem *putshed und nichtdissimiliertem putshted, erkennen somit einen Parallelismus, der geographisch zu verstehen ist. Ein analoges Nebeneinander von dissimilierten und vollen Formen, je nach den Dialektgebieten, ist auch sonst häufig zu beobachten. Ich verweise auf nhd. fordern, dem ostmd. dissimiliertes fodern - vom 14. bis zum 19. Jh. auch schriftsprachlich - zur Seite steht (Kluge, Et. Wtb. d. d. Spr. 11, p. 170, Weigand-Hirt, D. Wtb. 5, Sp. 568), auf altkirchensl. bratrija koll.' Brüder' (so z. B. im Glagolita Clozianus) gegenüber bratija ('id.', z. B. im Suprasliensis, Miklosich, Lex. palaeoslov. s. v. 43, 1 und 2), auf agr. φρατρία gegenüber φατρία (E. Schwyzer, Gr. Gr. I, p. 260, G. Meyer, Gr. Gr. 3, p. 391

mit inschriftlichen Nachweisungen), auf fr. prendre 'nehmen' aus prehendere, dessen pr- sich bis in die heutige Sprache erhalten hat, trotzdem aber schon afr. penre (Brugmann, Kurze vergl. Gr., p. 242) neben sich hat, usw.

Fassen wir nunmehr die chronologischen Verhältnisse von *putshtet, der gemeinsamen Grundform von *putsh(t)et, bzw. puthaduer und von pushtet ins Auge. Die Frage des Alters von *putshtet reduziert sich auf die andere nach dem Alter der Synkope in dem entlehnten pot(e)state-, da ja die Synkope die Voraussetzung der Entstehung von tš und weiterhin ts, th ist. Wichtig ist nun, daß in zwei anderen Fällen ein durch Synkope entstandenes tš erhalten blieb, somit nicht den Wandel zu ts, th erfahren hat: es sind dies viç (vitsh) 'Kalb' (*vetes-io-) eigentlich 'Jährling': alb. vjet 'Jahr', gr. Fέτος 'id.', ai. vatsah 'Kalb' (zum Wortausgang verweise ich auf meine Ling.-kulturh. Unters., p. 34, zum Etymon auf Pedersen, KZ 36, 1900, 290); vec adv. (vetsh) 'allein, abgesondert'; Präp. mit Gen. 'außer, ausgenommen'; Adj. 'vereinzelt, alleinstehend': vetë 'selbst, derselbe, allein'1 (cf. G. Meyer, Et. Wtb. d. alb. Spr., p. 468). Offenbar ist also in diesen Fällen die Synkope, die zur Entstehung der Gruppe tš führte, später erfolgt als im albanischen Fortsetzer von potestate *put(e)shtet-.

¹ Das bei MEYER, a. a. O., morphologisch nicht erklärte Wort ist zu beurteilen wie dysh adv. in zwei Teile (geteilt), 'abgesondert, zweideutig' (zu den Bedeutungen cf. Bashkimi, Ffaluer, p. 97, LEOTTI, Diz., p. 141), trish 'in drei Teile geteilt' usw., danach auch adj. njësh, fem. -e in einem 'Stück, einfach'. Рекмеzi, Alb. Gr., p. 126, will in diesen Bruchzahladjektiven und -Adverbien Bildungen mit dem Suffix des albanischen Ablativs (idg. Lokativs) erblicken. Doch entspricht das Verhältnis von veç (vetsh) aus vet(ë)sh 'allein, abgesondert, alleinstehend' : vetë 'selbst, derselbe, allein' ganz dem von gr. μοναχη adv. 'einzeln, allein', μοναχός adj. 'allein, alleinlebend' : μόνος 'allein', während andererseits μοναχή zu den Zahladverbien (Quotientiva nach E. Schwyzers Bezeichnung, Gr. Gr., p. 597 s.) nach Art von δίγα 'in zwei Teile geteilt, gesondert', τρίχα usw. gehört. Ich sehe daher auch in vet(ë)shein derartiges Quotientivsuffix -8-io- und vergleiche gr. 9piov 'Feigenblatt' aus τρι-σ-Fov (nach den drei großen Lappen benannt), avest. $\vartheta ri\check{s}va$ 'Drittel' (*tri- s- yo-) (Brugmann, Gr.2 II, 1, 200).

In der Tat liegt im Falle von putshtet Synkope des vortonigen Binnenvokals, im Falle von vitsh und vetsh Synkope des nachtonigen Vokals vor. Daß die Synkope in diesen beiden verschiedenen Stellungen in verschiedene Zeiten fällt, erweisen die nachstehenden Beispiele, wo es sich um Vokal zwischen Nasal n und Verschlußlaut oder um Vokal zwischen Konsonant und n handelt. Vortoniger Binnenvokal; gem.-alb. shëndet 'Gesundheit' aus lat. sanitate[m], alb. pendohem 'bereue' aus lat. poenitere, alb. kungoj 'gehe zum Abendmahl' aus lat. communicare (über *ku(m)ngonj), alb. mëngoj, mungoj 'stehe früh auf' aus lat. manicare. Nachtonvokal: tosk. spērk 'bartlos' aus mgr. σπανός (mit alb. k-Suffix), aus derselben Quelle auch rum. spîn, kirchensl. spano 'id.' (alb. Grundform *spēnēk); tosk. kērp 'Hanf', geg. kanp (so bei Kristoforidhi, Lex., p. 141, Bashkimi, Fjaluer, p. 180, bei G. Meyer, Et. Wtb., p. 174: kanëp) aus lat. canepa statt cannabis, cf. rum. cînepa (Pușcariu, Et. Wtb. d. rum. Spr. I, Nr. 368; Densusianu, Hist. d. l. langue roum. I, p. 83, 97; Candrea-Densusianu, Dict. et. al limb. rom., Nr. 346). Etwas anders bezüglich der vulgärlateinischen Grundform REW3 Nr. 1599 und FEW II, 213, 2, die für das rumänische Wort eine Grundform cannapa ansetzen. Doch erweist Skok, ZRPh. 50, 1930, 486 s.; REtSl 10, 1930, 188 ss.; ZONF 4, 1928, 206 den balkanlateinischen Charakter von canepa mit seinem e aus a auch durch analoge Fälle aus dem Dalmatinischen wie Spaletum (ON), serbokr. Split (gegenüber it. Spalato) und durch serbokroatische Lehnwörter aus Ragusa. Geg. urdhën, tosk. urdhër 'Befehl, Vollmacht' aus lat. ordinem; geg. frashën, tosk. frashër 'Esche' aus lat. fraxinum; geg. femënë, tosk. femërë 'weiblich' aus lat. femina. Die albanischen Fortsetzer von sanitatem, poenitere, communicare, manicare zeigen also, daß die Synkope des vortonigen Mittelvokals so früh erfolgte, daß das ursprünglich zwischenvokalische -n- nicht mehr vom toskischen Rhotazismus, der sonst eben zwischenvokalisches -n- zu -r- wandelt, ergriffen wurde. Hingegen erhielt sich der Nachtonvokal so lange, daß die albanisch-toskischen Fortsetzer von canepa, σπανός, ordinem, fraxinum, femina noch -r- zeigen. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen IF 44, 1926/27, 43 s. Nur mangë (geg.), mëngë (tosk.) 'Ärmel, Arm-

voll' usw. aus lat. manica 'Armel' widerspricht, da hier der Nachtonvokal ebenso synkopiert wird, wie sonst der vortonige Binnenvokal in shëndet, mëngoj usw. Offenbar ist für mëngë eine Weiterbildung, in der lat. -ic- in vortoniger Stellung stand, maßgebend geworden. Es ist dies geg. mångore 'Armelgewand' (fehlt bei Meyer und in anderen älteren Wörterbüchern, belegbar aus Texten, z. B. Dituria, 3, 1928, p. 105), ebenso tosk. mëngore (Leotti, Diz. alb.-it., p. 708). Nun bietet das Rumänische das völlig entsprechende mînecar 'Ärmelgewand'; wie oben hervorgehoben, sind die Bildungen auf -or und -ar parallel. Demnach alb. mëngore : rum. mînecar wie alb. kallnduer : rum. cărindar. Eine suffixale Weiterbildung manicaria ist daher bereits balkanlateinisch. Die in ihr durchgeführte Synkope wurde auf das Grundwort übertragen. Hinsichtlich der Datierung der Synkope verhält sich demnach pol(e)státe, put(ë)shtét : vét-es-jo-, (vitsh), vétë-s-jo- (vetsh) wie sanitáte (shëndét) zu cánepa (kânëp). Das später entstandene ish bleibt erhalten, das früher entstandene wandelte sich gemäß den obigen Ausführungen.

Die hier gegebene Analyse von alb. puthaduer 'Amtsdiener, Amtsbote' (*putsh(t)ëduer, *potestat- or-) erweist, daß die juristische Bedeutung von potestas 'obrigkeitliche Gewalt, Amt, Behörde, Gewalthaber, Machthaber', die schon dem klassischen Latein angehört (potestas 'Behörde' bei Cicero, pl. potestates 'Machthaber, höhere Staatsbeamte' bei Plinius, cf. die Belege bei Georges) und die in der westlichen Romania nach Ausweis der italienischen, altfranzösischen, provenzalischen, altspanischen und altportugiesischen Reflexe (it. podestà usw. REW3 Nr. 6697) fortlebt, sich auch im Balkanlatein erhalten und kontinuierlich entwickelt hat. Für das Weiterleben römischer Rechtsinstitutionen auf dem Balkan, die schon Gl. 25, 1936, 121 s., gezeigt wurde, ist damit ein weiterer sprachlicher Beleg aus dem Albanischen erbracht.

Norbert Jokl.